

# Kodex für die D&O-Schadenregulierung

Kolumne von [Michael Hendricks](#) am [15. Februar 2016](#) auf [www.versicherungsmonitor.de](http://www.versicherungsmonitor.de)

**Legal Eye – Die Rechtskolumne** Die D&O-Schadenregulierungspraxis der Versicherer lässt oft zu wünschen übrig. Die Gesellschaften sollten sich daher einen Verhaltenskodex für die Abwicklung von Organhaftungsfällen auferlegen. So sollten Abwehr- und Schadenausgleichsfunktion der D&O-Police gleichberechtigt nebeneinander stehen, Versicherer die Fälle zügig bearbeiten und die versicherten Personen nicht auf einem Großteil der Anwaltskosten sitzen lassen. Ob die Versicherer einem solchen Kodex folgen oder nicht, könnte in Zukunft im Rahmen von Ausschreibungen eine wichtige Rolle spielen.



Michael Hendricks ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Hendricks + Partner Rechtsanwälte Düsseldorf  
© Hendricks & Co

Die D&O-Schadenregulierungspraxis der Versicherer stellt sich aus Sicht der betroffenen Manager oftmals als Schrecken ohne Ende dar. Für die geschädigten Unternehmen bleibt die Bilanzschutzfunktion der D&O-Police in den meisten Fällen am Ende reine Theorie. Der Versicherungswirtschaft ist deshalb dringend anzuraten, einem Verhaltenskodex für die Abwicklung von Organhaftungsfällen zu folgen.

Eine freiwillige Selbstkontrolle sollte dem übergeordneten Ziel dienen, die einwandfreie Funktionsweise der D&O-Versicherung im Schadenfall zu gewährleisten. Sie leitet sich aus den Versicherungsbedingungen ab. So sollten die nachfolgenden zehn Eckpfeiler als wichtige Regelungspunkte und erste Impulse für einen zu schaffenden Kodex eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

## Zehn Eckpfeiler für die D&O-Versicherung:

1. Zentrale Leistungsversprechen der D&O-Versicherung sind die Abwehr von unbegründeten Schadenersatzansprüchen (**Abwehrfunktion**) und die Freistellung von begründeten Ansprüchen, durch die das geschädigte Gesellschaftsvermögen wieder aufgefüllt werden kann (**Schadenausgleichsfunktion**). Die D&O-Versicherer akzeptieren das Verständnis der Rechtsprechung, wonach beide Funktionen **gleichberechtigt nebeneinander** stehen.

2. **Zügige Bearbeitungszeiten** sind im D&O-Schadenfall für die Betroffenen ganz entscheidend. Bei Eintritt des Versicherungsfalls teilt der D&O-Versicherer der Versicherungsnehmerin und der versicherten Person unverzüglich einen Schadensachbearbeiter als Ansprechpartner sowie ein Aktenzeichen mit.

3. Der D&O-Versicherer setzt sich unverzüglich mit der durch den Schadenfall betroffenen versicherten Person in Verbindung. Dabei überlässt der D&O-Versicherer ihr die **Versicherungsbedingungen in Kopie**. Versicherte, die nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind, haben hierauf bei Eintritt des Versicherungsfalls einen gesetzlichen Anspruch.

4. Im Hinblick auf dringenden anwaltlichen Beratungsbedarf der versicherten Personen darf der D&O-Versicherer die **Abstimmung bei der Anwaltswahl nicht verzögern**. Honorarvereinbarungen zwischen versicherter Person und Anwalt sind vom D&O-Versicherer unverzüglich zu bestätigen.

5. Es ist nicht akzeptabel, wenn versicherte Personen einen Großteil der **Anwaltskosten aus der Privatschatulle** zahlen müssen. Bei Honorarvereinbarungen sollten die Versicherer die marktübliche Honorarpraxis der auf Managerhaftungsfälle spezialisierten Anwälte akzeptieren.

6. **Anwaltsrechnungen** werden vom D&O-Versicherer unmittelbar an den Anwalt gezahlt. Die versicherte Person soll **nicht in „Vorkasse“** gehen.

## Weitere Kolumnen auf [Versicherungsmonitor.de](https://www.versicherungsmonitor.de):

- [Neue Spielregeln für den D&O-Schutz](#)
- [Prozess-PR im D&O-Schadenfall](#)
- [D&O-Schadenregulierung und Prozessfinanzierung](#)

7. Der D&O-Versicherer nimmt **keine unberechtigten Kürzungen an anwaltlichen Rechnungen** und „Time-Sheets“ für die Abrechnung von Stundenhonoraren vor. Der Versicherer ist – im Hinblick auf von ihm bestätigte Honorarvereinbarungen – verpflichtet, jede Rechnerkürzung unverzüglich der versicherten Person mitzuteilen und zu begründen.

8. Für den Fall einer drohenden gerichtlichen Haftungsfeststellung verschließt sich der D&O-Versicherer grundsätzlich nicht der alternativen Möglichkeit der **schiedsgerichtlichen Haftungsfeststellung** und erklärt sich an den Schiedsspruch gebunden, sollte sich die versicherte Person mit der Anspruchstellerin darauf verständigt haben.

9. Der D&O-Versicherer stellt **keine überzogenen und unsachgemäßen Informationsauskünfte** an die Versicherungsnehmerin. Entsprechendes gilt für

nachgeschobene Informationsanfragen. Im gerichtlichen Verfahren hat der D&O-Versicherer keine Auskunftsrechte gegenüber der Versicherungsnehmerin. Es gilt der Beibringungsgrundsatz der Zivilprozessordnung.

10. Die Anwälte der versicherten Personen halten den D&O-Versicherer über das gerichtliche Verfahren informiert und überlassen dem D&O-Versicherer die Schriftsätze in Kopie.

**Anwaltsschriftsätze sind nicht im Vorfeld mit dem D&O-Versicherer abzustimmen.**

Für die Betroffenen bleibt zu hoffen, dass die hier vorgestellte Idee eines Kodex für die D&O-Schadenregulierungspraxis rasch Wirklichkeit wird. Der Kodex wird in Zukunft auch im Rahmen von Ausschreibungen eine wichtige Rolle spielen.

*Michael Hendricks ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Hendricks + Partner Rechtsanwälte Düsseldorf.*

Dieser Text erschien zuerst in **Herbert Frommes Versicherungsmonitor Premium** ([www.versicherungsmonitor.de](http://www.versicherungsmonitor.de)) und ist dort nur für die Abonnenten persönlich bestimmt. Das Weiterleiten der Inhalte – auch an Kollegen – ist nicht gestattet.